

Geſetz- und Verordnungsblatt

für das

öſterreichiſch-iſſirische Küſtenland,

beſtehend aus den geſürſteten Graſſchaften Görz und Gradisca, der Markgraſſchaft Iſtrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Trieſt mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1884.

XVI. St ü c k.

Ausgegeben und verſendet am 7. October 1884.

25.

Kundmachung der k. k. küſtenländiſchen Statthaltereĩ vom 2. Auguſt 1884,

womit die nachſtehende Bergführer-Ordnung für das Küſtenland eingeführt wird.

§ 1.

Das Berg- und Grotten-Führerweſen ſteht unter der Aufſicht der politiſchen Bezirks-behörden, welche bei den bezüglichlichen Verhandlungen überhaupt und behufs der Prüfung und Ueberwachung der Führer inſondere ſich der Vermittelung des ihnen von der Statthaltereĩ zu dieſem Ende bekannt zu gebenden Alpenvereins oder ſeines Bevollmächtigten bedienen werden.

§ 2.

Zur Eignung eines behördlich autorisirten Bergführers wird gefordert:

- a) bürgerliche Unbeſcholtenheit, guter Leumund, Mäßigkeit und Verlässlichkeit;
- b) ein von dem gemäß § 1 bekannt zu gebenden Alpenvereine oder ſeinen Bevollmächtigten ausgeſtelltes Zeugniß der Befähigung;
- c) kräftiger Körperbau und feſte Geſundheit.

§ 3.

Jeder den vorstehenden Anforderungen entsprechende Bewerber erhält von der k. k. Bezirkshauptmannschaft (vom Stadtmagistrat) ein Führerbuch und hat die getreue Befolgung der bezüglichlichen Vorschriften zu geloben.

Der Besitz des Führerbuches ist eine ämtliche Beglaubigung der Vertrauenswürdigkeit des Inhabers, gewährt demselben aber keineswegs das ausschließliche Recht Führerdienste zu leisten.

Das Führerbuch muß jährlich vom k. k. Bezirkshauptmann vidirt, und wenn es gänzlich ausgefüllt oder ohne Verschulden des Besitzers verloren gegangen ist, durch ein neues ersetzt werden.

Das Tragen des bisher vom deutschen und österreichischen Alpenverein ausgegebenen, behördlich geschützten Führerzeichens ist nur den autorisirten Führern gestattet.

§ 4.

Das Führerbuch hat aus nummerirten Blättern zu bestehen und zu enthalten:

- a) die fortlaufende Zahl des bezirkshauptmannschaftlichen Vormerkregisters;
- b) Vor- und Zuname, Heimat und Wohnort des Inhabers;
- c) Personbeschreibung desselben;
- d) ein von der k. k. Bezirkshauptmannschaft eingetragenes Verzeichniß jener Touren, für welche der Inhaber die erforderlichen Kenntnisse ausgewiesen hat;
- e) die Führerordnung;
- f) den Führer-Tarif (§ 12);
- g) eine entsprechende Anzahl von weißen (nicht durch Linien eingetheilten) Blättern zur Eintragung der Zeugnisse der Reisenden und der Visa des k. k. Bezirkshauptmanns (§ 3).

§ 5.

Jeder behördlich autorisirte Führer ist verpflichtet, ein solches Buch bei sich zu haben, sowie auch dasselbe den Reisenden am Anfange und Ende einer jeden Partie unaufgefordert vorzulegen, damit dieselben nicht nur über die Befähigung und die Obiegenheiten des Führers, sowie über den bestehenden Tarif die richtige Kenntniß erlangen, sondern auch allfällige Wahrnehmungen und Beschwerden eintragen können.

Das Führerbuch muß auf jedesmaliges Verlangen der politischen Bezirksbehörde den Mitgliedern des nach § 1 bekannt zu gebenden Alpenvereins, seinem Bevollmächtigten und den Gemeindevorständen zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

Die absichtliche Entfernung von Blättern, Eintragung von falschen Zeugnissen, dann jede Aenderung des Inhaltes des Führerbuches, sowie die Ueberlassung desselben oder des Führerabzeichens an eine andere Person, wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

§ 6.

Aufgabe des Berg- und Grottenführers ist es, die Touristen auf der bestimmten Route zu begleiten, dieselben auf die nöthigen Vorsichten aufmerksam zu machen, Verirrungen zu

verhüten, sowie auch auf die Hintanhaltung von Unglücksfällen ein besonderes Augenmerk zu richten.

Der Führer ist auch strenge verpflichtet, gegen die Reisenden stets anständig, artig, freundlich und zuvorkommend sich zu benehmen und ihnen alle thunliche Beihilfe zu leisten.

Uebrigens hat derselbe auch seine Wahrnehmungen über Wege, Brücken, Stege und Geländer, sowie über bestehende Uebelstände hinsichtlich der Unterkünfte unmittelbar oder durch die betreffende Gemeindevorstellung, den bekannt gegebenen Alpenverein oder seinen Bevollmächtigten der k. k. Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen, damit die nöthigen Vorkehrungen zur Abhilfe thunlichst und schnell getroffen werden können.

§ 7.

Die nicht anderweitig in Anspruch genommenen Führer sind im Falle, als ein Reisender vermisst wird, oder bei begründeter Vermuthung einer Verunglückung von Berg- oder Grottenfahrern über jegliche Aufforderung zur ungefäulsten Auffuchung und Hilfeleistung gegen nachträgliche Ausmittlung einer angemessenen Entlohnung verpflichtet und haben insbesondere den bezüglichlichen Weisungen der politischen Bezirksbehörde, der Gemeinde-Vorstellung, des bekannt gegebenen Alpenvereines oder seines Bevollmächtigten unweigerlich nachzukommen.

§ 8.

Ohne grundhaltige Entschuldigung hat jeder dienstfreie Führer die unabweisliche Pflicht über Verlangen den Reisenden auf allen in seinem Führerbuche bezeichneten Touren (§ 4, litt. a) den angesprochenen Führerdienst gegen die tarifmäßige Entlohnung (§ 4, litt. f und § 12) zu leisten.

Bei übler Behandlung von Seite der Reisenden, dann bei solchen Unternehmungen, welche unvermeidlich mit Lebensgefahr verbunden sind, ist der Führer berechtigt, den weiteren Dienst zu verweigern und auf Entschädigung zu klagen.

Die Reisenden haben das Recht, jene Bergführer, welche sich ungebührlich betragen, sich betrinken oder überhaupt ihren Pflichten nicht gehörig nachkommen, mit Vorbehalt des Entschädigungs-Anspruches zu entlassen.

§ 9.

Bei Strafe (§ 16) ist es dem Führer untersagt, die Reisenden wider ihr Verlangen willkürlich an andere Orte oder in andere Gasthäuser zu führen.

§ 10.

Der Führer hat das Gepäck des Reisenden, im Gewichte bis einschließlich 8 Kilogramm, unentgeltlich zu tragen, für das Uebergewicht die tarifmäßige Entlohnung anzusprechen und jedenfalls für die übernommenen Sachen zu haften.

§ 11.

Bei Berg- und Grottenfahrten, welche die Anwendung eines Seiles nöthig machen, ist jeder Führer zur Mitnahme eines entsprechend starken Seiles verpflichtet.

Mißbrauch der in den Schutzhütten für Fälle vorhandener Gefahr aufbewahrten Reserve-Seile durch deren Benützung bei gewöhnlichen Touren seitens der Führer wird nach § 16 der Führerordnung geahndet.

§ 12.

Die Tarife werden auf Grund des Gutachtens der Localbehörde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft nach Einvernehmung des nach § 1 bekannt gegebenen Alpenvereins normirt und haben sowohl für die behördlich autorisirten Führer als auch für andere Personen, deren die Reisenden sich bedienen (§ 3 alinea 1), in Geltung zu kommen.

§ 13.

Der Führer hat sich überall selbst zu verpflegen und darf keinerlei Nebengebühren beanspruchen; die Entlohnung für den Rückweg des Führers ist jedesmal im Tariffaße schon inbegriffen.

§ 14.

Für andere als im Führertarife enthaltene Touren bleibt die Entlohnung dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen.

§ 15.

Streitigkeiten zwischen Reisenden und ihren Führern sind, mit Ausnahme der beim competenten Bezirksgericht einzubringenden civilrechtlichen Klagen, bei dem nächsten Gemeindevorstande anhängig zu machen, oder unmittelbar bei der zur Entscheidung berufenen k. k. Bezirkshauptmannschaft zum Austrage zu bringen.

§ 16.

Uebertretungen dieser Bergführer-Ordnung werden, insofern das allgemeine Strafgesetz auf dieselben keine Anwendung findet, oder falls nicht die Ahndung nach anderen Gesetzen einzutreten hat, zuerst mittels strengen Verweises, dann aber nach Umständen, gemäß der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857 R.-G.-Bl. Nr. 198 mit Geldstrafen von 1 fl. bis 100 fl. ö. W., oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen, von Seite der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft bestraft, und kann in Wiederholungsfällen nach vorausgegangenen fruchtlosen Abstrafungen oder aus sonstigen triftigen Gründen über Antrag des nach § 1 bekannt gegebenen Alpenvereins auch die Entziehung der Führer-Concession stattfinden.

§ 17.

Alljährlich wird beim Beginn der Saison eine revidirte Liste der Bergführer, sowie der ihres Buches verlustig gewordenen Führer von jeder k. k. Bezirkshauptmannschaft zusammengestellt und im betreffenden Bezirke auf geeignete Weise verlaublich, eine Copie davon aber auch im Amtlocale zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten.

§ 18.

Diese Bergführer-Ordnung hat mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Preis m. p.

29.**Rundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei in Triest vom 13. September 1884,**

betreffend die Reisegebühren und Zehrgelder der k. k. Forstwärte der politischen Verwaltung bei Dienstreisen im Interesse der Parteien.

Das hohe k. k. Ackerbau-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 14. August d. J. Zl. 7598 bestimmt, daß in jenen Fällen, wo die k. k. Forstwärte der politischen Verwaltung über Auftrag ihrer Vorgesetzten im Interesse von Parteien Dienstgänge vornehmen, das von den Parteien zu vergütende Zehr- und Weggeld nachstehender Weise bemessen werde:

Das Zehrgeld wird für einen Tag mit Nacht mit 1 fl. 50 kr. und für einen Tag ohne Nacht mit 1 fl., ferner das Weggeld mit 8 kr. für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges festgesetzt.

Bei Bemessung des Weggeldes ist die zurückzulegende Distanz vom Standorte des Forstwartes an zu berechnen. Bei Reisen, welche ganz oder theilweise mittelst Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, haben die Forstwärte rücksichtlich der mit der Eisenbahn, respect. dem Dampfschiffe zu befahrenden Wegstrecke, anstatt des Weggeldes die für die Benützung der genannten Transportmittel wirklich erlaufenden Auslagen zu verrechnen, und zwar bei Eisenbahnen nach der 3. Wagen-Classe, bei Dampfschiffen nach der 2. Classe.

Hiemit wird des Rundschreiben der k. k. Statthalterei vom 20. Juni 1880 L.-G.-Bl. Nr. 10, insoferne dasselbe die k. k. Forstwärte betrifft, außer Kraft gesetzt.

Bretis m. p.

30.**Rundmachung der k. k. Post- und Telegraphen-Direction für das Küstenland und Krain in Triest vom 28. September 1884,**

betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes vom 1. October 1884 bis Ende März 1885.

In Folge hohen Handelsministerial-Erlasses vom 15. l. Monats Zl. 29503 wird das Postrittgeld vom 1. October 1884 bis Ende März 1885 für Extraposten und Separatfahrten:

im Küstenlande mit 1 fl. 16 kr.

in Krain. „ 1 „ 15 „

für ein Pferd und einen Myriameter festgesetzt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Für den k. k. Ober-Postdirector

Parisini m. p.

